

Vorlage

an den Rat
über
den Verwaltungsausschuss
den Ortsrat Barmke
den Ortsrat Büddenstedt
den Ortsrat Emmerstedt
den Ortsrat Offleben
den Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

Neufassung der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Angesichts der zum 01.08.2018 in Kraft tretenden Änderung des Nds. Kindertagesstättengesetzes - u.a. - in Form der Einführung der Beitragsfreiheit für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen (§ 21 Nds. Kindertagesstättengesetz) ist eine Anpassung unserer Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten notwendig. Für die inhaltliche Überarbeitung unserer Entgeltordnung sind im Detail folgende Faktoren von Bedeutung:

- Die Beitragsfreiheit für den Besuch von Kindergartengruppen setzt mit Beginn des Monats ein, in dem die Kinder das 3. Lebensjahr vollenden und endet mit der Einschulung.

Sofern Kinder bereits vor der Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Kindergartengruppe betreut werden, muss somit noch bis zum Eintritt der Beitragsfreiheit ein Kindergartenentgelt erhoben werden. Aus diesem Grund muss unsere Entgeltordnung für diese Fälle weiterhin ein Kindergartenentgelt vorsehen.

- Die Kindergartenbeitragsfreiheit gilt für eine Betreuungsdauer von bis zu maximal 8 Stunden (ggfs. auch einschl. Früh- und Spätdiensten). Darüber hinausgehende Betreuungszeiten (z.B. in Form von Früh- und/oder Spätdienstzeiten) sind weiterhin entgeltpflichtig.
- Neben der Umsetzung der o.g. Beitragsfreistellung für Kindergärten sieht der Neuentwurf der Entgeltordnung auch eine Änderung bei den Entgelten für die Nutzung von Sonderdienstzeiten (Früh- und Spätdienst) vor. Hier regelte die bisherige Entgeltordnung, dass die Erziehungsberechtigten für diese ergänzenden Zeiten zusätzlich 20 % des jeweils für eine 4-stündige Betreuung zu entrichtenden Kindergartenentgeltes zahlen müssen. Dies würde jedoch bedeuten, dass auch für die Erziehungsberechtigten von Kindergartenkindern, die aufgrund der Neuregelung eigentlich beitragsfrei sind, zunächst Einkommensnachweise eingefordert und anschließend ein fiktives Kindergartenentgelt als Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für Sonderdienstzeiten berechnet werden müsste. Um sowohl für die Erziehungsberechtigten als auch die Träger von Kindertagesstätten diesen unnötigen Aufwand zu vermeiden, wurde hier auf ein pauschales Entgelt umgestellt. Das entsprechende Entgelt sollte aus Sicht der Verwaltung im Sinne eines Steuerungsinstruments nicht

zu niedrig sein. Hierdurch soll erreicht werden, dass dieses zusätzliche – und platzmäßig begrenzte - Betreuungsangebot zur Abdeckung von Randzeiten vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur von den Eltern in Anspruch genommen wird, die aus beruflichen Gründen tatsächlich darauf angewiesen sind.

- In der Vergangenheit wurde uns seitens der Kitas häufig das Problem geschildert, dass Eltern ihre Kinder aus verschiedensten Gründen mehr oder weniger regelmäßig verspätet aus der Kita abholen. Entsprechende Hinweise auf die jeweiligen Betreuungs- und Öffnungszeiten der Kita zeigten häufig keine Wirkung. Da das erzieherische Personal in solchen Fällen nach dem Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte bis zur Abholung der betreffenden Kinder im Dienst bleiben muss, wurde seitens der Kita-Leitungen die Möglichkeit der Einführung einer Regelung hinterfragt, die es den Erziehern ermöglicht, einem derartigen Verhalten angemessen entgegenzutreten. Vor diesem Hintergrund sieht der Neuentwurf der Entgeltordnung die Möglichkeit vor, in Fällen von verspäteter Abholung eines Kindes ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 17,39 € pro Verspätungsfall und angefangener halber Stunde zu erheben. Die Höhe des Betrages entspricht den von der KGSt herausgegebenen Personalkosten (ohne Sach- und Gemeinkosten) für eine Erzieherin der Entgeltstufe S8a (34,78 €/Stunde). Durch die „kann-Formulierung“ wird es ganz bewusst ins Ermessen der Kita-Träger gestellt, dieses zusätzliche Entgelt fallbezogen zu erheben, um ggfs. den Besonderheiten des Einzelfalls vor Ort Rechnung tragen zu können.
- Die bisherige Entgeltordnung sah - zusätzlich zu in der Entgelttabelle aufgeführten Kita-Entgelten - einen pauschalen Grundbetrag in Höhe von 10,00 € pro Platz und Monat vor. Im Neuentwurf wurde auf diesen Grundbetrag verzichtet und statt dessen eine entsprechende Erhöhung der prozentualen Entgelthöhen sowie eine entsprechende Erhöhung der Mindest- und Maximalbeträge um 10 € vorgenommen. Im Zuge dieser Umstellung kann es aufgrund der prozentualen Steigerungsrate dazu kommen, dass in den oberen Einkommensgruppen im Vergleich zur vorherigen Variante ein Betrag höher als 10 € zum Tragen kommt.
- Eine weitere Überarbeitung erfolgte für die Fälle von entgeltsäumigen Eltern. So enthielt die bisherige Entgeltordnung hierzu folgende Regelung: *„Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.“*. In jüngster Vergangenheit verdichteten sich die Anzeichen, dass es trotz dieser Regelung immer wieder zu teilweise hohen Entgeltrückständen kommt. Neben den zahlungsunwilligen Eltern spielen hier auch die Fälle der Kostenübernahmen durch das Jugendamt des Landkreises Helmstedt eine Rolle. So ist es nicht selten, dass betroffene Eltern einerseits das Entgelt nicht zahlen und es jedoch andererseits auch an der erforderlichen Mitwirkungspflicht gegenüber dem Sozialamt fehlen lassen, so dass dieses dann ebenfalls nicht leistet. Im Ergebnis werden die erhobenen Entgelte dann weder von den Eltern noch vom Sozialamt gezahlt. Vor diesem Hintergrund erfolgte hier eine Neuregelung, die insbesondere durch den Einbau einer zeitlichen Komponente (3-monatige Frist) eine aktivere Mitwirkung der Eltern in Fällen der Kostenübernahme durch das Sozialamt sicherstellen soll.

Die Geltung der neuen Entgeltordnung erstreckt sich auf die städtischen Kitas in Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben sowie aufgrund einer entsprechenden Regelung in den Betriebsführungsverträgen auch auf alle in externer Trägerschaft stehenden Kitas im Stadtgebiet Helmstedt. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit der Neufassung im Ergebnis nunmehr auch die im Rahmen der Fusion hinzugekommenen Kitas in Büddenstedt und Offleben in den Geltungsbereich dieser Entgeltordnung integriert werden und somit eine Vereinheitlichung der Entgelthöhen erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Neufassung der Entgeltordnung zum 01.12.2018 in Kraft treten.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind der Vorlage die derzeit geltende Entgeltordnung als Anlage 1, der Neuvorschlag als Anlage 2 sowie eine Synopse als Anlage 3 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung mit Wirkung zum 01.12.2018 beschlossen.

Gleichzeitig tritt mit Wirkung vom 01.12.2018 die vom Rat der Gemeinde Büddenstedt mit Datum vom 19.07.2012 beschlossene Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (in der Fassung der 4. Änderungssatzung; Inkrafttreten der Ursprungssatzung: 01.03.2006) außer Kraft.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Entgeltordnung

über die Erhebung von Entgelten

für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen.

1. Kindertagesstättenentgelte

- 1.1 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind für die städtischen Kindertagesstätten ergeben sich in der Summe aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zuzüglich dem Grundbetrag aus Ziffer 1.9.
- 1.2 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird

- a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung
- b.1) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 24 %
oder
- b.2) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 19 %, wenn Einkünfte erzielt werden als Beamter, Richter, Berufssoldat, Zeitsoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung mit beamtenähnlichen Status, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der unter lfd. Nr. 1.1 genannten Entgelttabelle zu entnehmen.

- 1.3 Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro auf das ermittelte Nettoeinkommen gewährt.
- 1.4 Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %.
- 1.5 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.6 Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind den Trägern mitzuteilen.
- 1.7 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten.
- 1.8 Auswärtige Eltern zahlen unabhängig von ihrem Einkommen grundsätzlich den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Maximalbetrag.
- 1.9 Zusätzlich zu dem nach vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.8 ermittelten Kindertagesstättenentgelt zahlen Eltern jeweils einen pauschalen Grundbetrag in Höhe von 10,00 € pro Platz und Monat.

Kindertagesstättenentgelt und Grundbetrag werden zusammengefasst in einem Betrag in Rechnung gestellt und von den Eltern entrichtet.

Der im Nachfolgenden verwendete Begriff Entgelt umfasst sowohl das Kindertagesstättenentgelt gem. Ziffern 1.1 bis 1.8 als auch den Grundbetrag.

2. **Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht**

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. **Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.

- 4.4 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. **Gültigkeit**

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Helmstedt, den 02.02.2017

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

	Krippenentgelte			Kindergartenentgelte				Hortentgelte	
Betreuungs- dauer	Ganztagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	Ganztagsplatz (10 Stunden)	Vor- oder Nachmit- tagsplatz (4 Stunden)	Vor- oder Nachmit- tagsplatz (5 Stunden)	3/4 Platz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	4 Stunden*	Früh- und/oder Mittags-/ Spät- dienst
Entgelthöhe	6,14 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 123 € und max. 266 €	8,19 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 143 € und max. 287 €	10,24 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 164 € und max. 307 €	4,10 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 51 € und max. 133 €	5,12 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 61 € und max. 154 €	6,14 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 69,12 € und max. 171,52 €	8,19 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 87 € und max. 210 €	6,14 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 113 € und max. 154 €	zusätzlich 20 % des jeweils für eine 4-stündige Betreuung zu entrichtenden Kindergarten- entgeltes

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird in einigen Horten durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

Entgeltordnung

über die Erhebung von Entgelten

für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (Ki-TaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen.

1. Kindertagesstättenentgelte

- 1.1 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind für die städtischen Kindertagesstätten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- 1.2 Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes wird für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und für eine tägliche Betreuungsdauer von bis zu 8 Stunden kein Entgelt erhoben. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten einschließlich Sonderdienstzeiten (Früh- und/oder Spätdienst) sind entgeltspflichtig. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Fälle, in denen Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres noch übergangsweise in einer Krippengruppe betreut werden.

Sofern Kinder bereits vor der Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergarten-Gruppe oder einer altersübergreifenden Kindergartengruppe betreut werden, erfolgt bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Erhebung der in der unter Ziff. 1.1 genannten Entgelttabelle ausgewiesenen Kindergartenentgelte für U3-Kinder.

- 1.3 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird

- a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung

b.1) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 24 %

oder

b.2) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 19 %, wenn Einkünfte erzielt werden als Beamter, Richter, Berufssoldat, Zeitsoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung mit beamtenähnlichen Status, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der unter lfd. Nr. 1.1 genannten Entgelttabelle zu entnehmen.

- 1.4 Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro auf das ermittelte Nettoeinkommen gewährt.
- 1.5 Für Geschwister, die gleichzeitig eine Krippe und/oder einen Hort besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %. Beitragsfreie Kinder bleiben hierbei unberücksichtigt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen für beitragsfreie Kinder ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden zu entrichten ist.
- 1.6 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.7 Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- 1.8 Essensbeiträge sind in den Kindertagesstättenentgelten nicht enthalten.
- 1.9 Auswärtige Eltern zahlen unabhängig von ihrem Einkommen grundsätzlich den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Maximalbetrag.
- 1.10 Bei verspäteter Abholung eines Kindes kann ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 17,39 € pro Verspätungsfall und angefangener halber Stunde erhoben werden. Der hierdurch entstandene Betrag wird im jeweiligen Folgemonat fällig.

2. **Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht**

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. **Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.
- 4.4 Bei unpünktlicher oder unvollständiger Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Sofern ein Entgeltrückstand von mehr als 100,00 € für einen längeren Zeitraum als 3 Monate besteht, erfolgt eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses zum Ende des jeweils laufenden Monats. Im Falle einer Entgelterhebung bei beitragsfreien Kindern für Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden erfolgt, sofern ein Entgeltrückstand von mehr als 50 € für einen längeren Zeitraum als 3 Monate besteht, eine dauerhafte Verringerung der Betreuungszeit auf 8 Stunden ab Beginn des jeweils kommenden Monats. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Entgelte nach Ziffer 1.10.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. **Gültigkeit**

Die Entgeltordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Helmstedt, den .11.2018

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

(Wittich Schobert)

Entgelttabelle

(Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten)

	Krippenentgelte		Kindergartenentgelte für <u>U3-Kinder</u>				Hortentgelte	
Betreuungs- dauer	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	Vor- oder Nachmit- tagsplatz (4 Stunden)	Vor- oder Nachmit- tagsplatz (5 Stunden)	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	4 Stunden*	Früh- und/oder Mittags-/ Spät- dienst
monatliche Entgelthöhe	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 133 € und max. 276 €	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 153 € und max. 297 €	4,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 61 € und max. 143 €	5,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 71 € und max. 164 €	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 79,12 € und max. 181,52 €	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 97 € und max. 220 €	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 123 € und max. 164 €	14 € je angefangene Betreuungsstunde

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird in einigen Horten durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

<u>derzeitige Fassung</u>	<u>Neuvorschlag ab 01.10.2018</u>	<u>Anmerkungen</u>
Ziffer 1.1	Ziffer 1.1	
Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind für die städtischen Kindertagesstätten ergeben sich in der Summe aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zuzüglich dem Grundbetrag aus Ziffer 1.9.	Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind für die städtischen Kindertagesstätten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.	Der bislang separate Grundbetrag wurde in die prozentualen Entgelthöhen einbezogen.
	Ziffer 1.2	
	Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes wird für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und für eine tägliche Betreuungsdauer von bis zu 8 Stunden kein Entgelt erhoben. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten einschließlich Sonderdienstzeiten (Früh- und/oder Spätdienst) sind entgeltpflichtig. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Fälle, in denen Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres noch übergangsweise in einer Krippengruppe betreut werden. Sofern Kinder bereits vor der Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Kindergartengruppe betreut werden, erfolgt bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Erhebung der in der unter Ziff. 1.1 genannten Entgelttabelle ausgewiesenen Kindergartenentgelte für U3-Kinder.	Die Regelung wurde an dieser Stelle neu eingefügt.
Ziffer 1.2	Ziffer 1.3	
Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem	Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem	Keine Änderung.

<p>maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.</p> <p>Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz • Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder) • Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz • Lohnersatzleistungen • steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen <p>Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.</p> <p>Das Bruttoeinkommen wird</p> <p>a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>b.1) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 24 %</p> <p>oder</p>	<p>maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.</p> <p>Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz • Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder) • Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz • Lohnersatzleistungen • steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen <p>Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.</p> <p>Das Bruttoeinkommen wird</p> <p>a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>b.1) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 24 %</p> <p>oder</p>	
---	---	--

<p>b.2) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 19 %, wenn Einkünfte erzielt werden als Beamter, Richter, Berufssoldat, Zeitsoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung mit beamtenähnlichen Status, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>gekürzt.</p> <p>Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.</p> <p>Die sich ergebenden Entgelte sind der unter lfd. Nr. 1.1 genannten Entgelttabelle zu entnehmen.</p>	<p>b.2) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 19 %, wenn Einkünfte erzielt werden als Beamter, Richter, Berufssoldat, Zeitsoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung mit beamtenähnlichen Status, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>gekürzt.</p> <p>Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.</p> <p>Die sich ergebenden Entgelte sind der unter lfd. Nr. 1.1 genannten Entgelttabelle zu entnehmen.</p>	
Ziffer 1.3	Ziffer 1.4	
Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro auf das ermittelte Nettoeinkommen gewährt.	Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro auf das ermittelte Nettoeinkommen gewährt.	Keine Änderung.
Ziffer 1.4	Ziffer 1.5	
Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %.	Für Geschwister, die gleichzeitig eine Krippe und/oder einen Hort besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %. Beitragsfreie Kinder bleiben hierbei unberücksichtigt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen für beitragsfreie Kinder ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden zu entrichten ist.	Es handelt sich um eine notwendige Anpassung zur Vermeidung der Berücksichtigung von beitragsfreien Ü3-Kinder bei der Geschwisterermäßigung.
Ziffer 1.5	Ziffer 1.6	
Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkom-	Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkom-	Keine Änderung.

men nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.	men nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.	
Ziffer 1.6	Ziffer 1.7	
Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind den Trägern mitzuteilen.	Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen.	Es erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung.
Ziffer 1.7	Ziffer 1.8	
Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten.	Essensbeiträge sind in den Kindertagesstättenentgelten nicht enthalten.	Es wurde eine begriffliche Anpassung (Kindergartenentgelte / Kindertagesstättenentgelte) vorgenommen.
Ziffer 1.8	Ziffer 1.9	
Auswärtige Eltern zahlen unabhängig von ihrem Einkommen grundsätzlich den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Maximalbetrag.	Auswärtige Eltern zahlen unabhängig von ihrem Einkommen grundsätzlich den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Maximalbetrag.	Keine Änderung.
Ziffer 1.9		
Zusätzlich zu dem nach vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.8 ermittelten Kindertagesstättenentgelt zahlen Eltern jeweils einen pauschalen Grundbetrag in Höhe von 10,00 € pro Platz und Monat. Kindertagesstättenentgelt und Grundbetrag werden zusammengefasst in einem Betrag in Rechnung gestellt und von den Eltern entrichtet. Der im Nachfolgenden verwendete Begriff Entgelt umfasst sowohl das Kindertagesstättenentgelt gem. Ziffern 1.1 bis 1.8 als auch den Grundbetrag.		Aufgrund der Einbeziehung des bislang separaten Grundbetrages in die prozentualen Entgelthöhen entfällt diese Regelung zukünftig.
	Ziffer 1.10	
	Bei verspäteter Abholung eines Kindes kann ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 17,39 € pro Verspätungsfall und angefangener halber Stunde erhoben werden. Der hierdurch entstandene Betrag wird im jeweiligen Folgemonat fällig.	Die Regelung wurde neu aufgenommen.

Ziffer 2.1	Ziffer 2.1	
Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.	Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.	Keine Änderung.
Ziffer 2.2	Ziffer 2.2	
Die Entgeltspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.	Die Entgeltspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.	Keine Änderung.
Ziffer 3	Ziffer 3	
Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.	Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.	Keine Änderung.
Ziffer 4.1	Ziffer 4.1	
Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.	Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.	Keine Änderung.
Ziffer 4.2	Ziffer 4.2	
Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.	Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.	Keine Änderung.
Ziffer 4.3	Ziffer 4.3	
Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.	Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.	Keine Änderung.
Ziffer 4.4	Ziffer 4.4	
Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.	Bei unpünktlicher oder unvollständiger Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Sofern ein Entgeltrückstand von mehr als 100,00 € für einen längeren Zeitraum als 3 Monate besteht, erfolgt eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses zum Ende des jeweils laufenden Monats. Im Falle einer Entgelterhebung bei beitragsfreien Kindern für Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden erfolgt, sofern ein Ent-	Es erfolgte eine inhaltliche Konkretisierung zur Vorgehensweise bei entgeltsäumigen Eltern.

	gelrückstand von mehr als 50 € für einen längeren Zeitraum als 3 Monate besteht, eine dauerhafte Verringerung der Betreuungszeit auf 8 Stunden ab Beginn des jeweils kommenden Monats. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Entgelte nach Ziffer 1.10.	
Ziffer 4.5	Ziffer 4.5	
Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.	Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.	Keine Änderung.
Ziffer 5	Ziffer 5	
Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.	Die Entgeltordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft.	notwendige Datumsanpassung